Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/20 11Os149/92 (11Os150/92)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

SGG §12 Abs1 IG
SGG §14 Abs1
StGB §15 Abs3 D

Rechtssatz

Zwar tritt die selbständig strafbare Vorbereitungshandlung nach § 14 SGG hinter den Versuch oder die Vollendung der beabsichtigten Straftat nach § 12 Abs 1 SGG zurück. Dies gilt bei richtiger Auslegung aber nur für den Fall, daß der Komplottant zumindest einen strafbaren Versuch des beabsichtigten Deliktes unternommen hat; die Begehung eines absolut untauglichen und damit gemäß § 15 Abs 3 SGG straflosen Versuches bewirkt hingegen keine (materielle) Subsidiarität des Komplotts.

Entscheidungstexte

- 11 Os 149/92
  Entscheidungstext OGH 20.04.1993 11 Os 149/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0087799

Dokumentnummer

JJR_19930420_OGH0002_0110OS00149_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at